



---

## Merkblatt Marktprivilegien

Durch die Festsetzung nach § 69 kommen Aussteller und Anbieter der festgesetzten Veranstaltungen in den Genuss nachstehender Marktprivilegien und werden von den dort genannten Beschränkungen freigestellt:

a) Privilegien nach dem Titel II der Gewerbeordnung:

Die Vorschriften des Titels II der Gewerbeordnung über das stehenden Gewerbe finden keine Anwendung (vgl. aber § 70b wie z.B. Namensanbringung am Stand). Die Vorschriften über überwachungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 24 sind jedoch gegebenenfalls zu beachten.

b) Privilegien nach dem Titel III der Gewerbeordnung:

Mit Ausnahme von Volksfesten unterliegen die Aussteller und Anbieter nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe, soweit sie Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO vertreiben. Die Verbotsnorm des § 56 gilt nicht für das Marktgewerbe, was dadurch gerechtfertigt ist, dass die dort angesprochenen Tätigkeiten wegen ihrer Konzentration auf Messen, Ausstellungen und Märkte im Sinne des Titel IV leichter überwacht werden können und somit Gefahren für die Allgemeinheit – im Gegensatz zum Reisegewerbe- weniger zu besorgen sind. Auch Ausländer bedürfen keiner Reisegewerbekarte. Von den Vorschriften des Ausländerrechts (z.B. von der Auflage, keine selbständige gewerbliche Tätigkeit auszuüben) stellt eine Festsetzung jedoch nicht frei.

Beim Angebot von Leistungen i.S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 auf Messen und Ausstellungen entfällt die Reisegewerbekartenpflicht jedoch nur insoweit, als das Leistungsangebot vom Gegenstand der festgesetzten Veranstaltung erfasst wird. Bei unterhaltenden Tätigkeiten i.S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 2 wird die Reisegewerbekartenpflicht durch die Festsetzung einer Veranstaltung i.S.d. § 60b, 64 bis 68 nicht berührt (§ 55 Abs. 2, § 60b Abs. 2 zweiter Halbsatz, § 68 Abs. 3 zweiter Halbsatz).

Für nicht privilegierte Tätigkeiten i.S.d. § 55 Abs. 1 kommt jedoch eine Ausnahmegenehmigung nach § 55 Abs. 2 in Betracht, die auch von dem Veranstalter mit Wirkung für die Aussteller oder Anbieter beantragt werden kann. Diese Ausnahmegenehmigung erteilt die Gemeindeverwaltung in deren Bereich die Veranstaltung abgehalten werden soll.

c) Privilegien nach dem Ladenschlussgesetz:

Nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss gilt dieses Gesetz für Groß- und Wochenmärkte für die Zeit, in der Letztverbraucher zum Kauf zugelassen werden. Bei Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie bei Volksfesten treten an die Stelle der allgemeinen Ladenschlusszeiten die im Festsetzungsbescheid genannten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz LSchlG). Zu beachten ist jedoch § 19 Abs. 2 LSchlG, wonach am 24. Dezember generell um 14.00 Uhr die Ladenschlusszeit beginnt.

d) Privilegien im Arbeitsrecht:

Neben den gesetzlich festgelegten Privilegien des § 17 Abs. 3 und § 19 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung sowie des § 16 Abs. 2 Nrn. 2 und 6, § 17 Abs. 2 Nrn. 4 und 8 und des § 18 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes findet auch die Bestimmung des § 105b Abs. 2 Satz 1 GewO (Verbot von Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handelsgewerbe an Sonn- und Feiertagen) keine Anwendung. Diese Privilegien erstrecken sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten. Die Versuche, diese Privilegien nur für je einen Sonn- oder Feiertag unmittelbar vor oder nach der Veranstaltung zu gewähren, sind mit den praktischen Bedürfnissen der Aussteller und Veranstalter nicht vereinbar.

e) Privilegien im Gaststättenrecht:

Nach § 68a sind die Vorschriften des Gaststättengesetzes, insbesondere die §§ 2, 5, 7 und 12 GastG auf das Verabreichen von alkoholischen Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle auf Märkten und Volksfesten nicht anwendbar. Auf Messen und Ausstellungen gilt dies nur für entgeltliche oder unentgeltliche Kostproben der auf diesen Veranstaltungen angebotenen oder ausgestellten Waren. Auf diesen Veranstaltungen stellt das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen darüber hinaus entweder die Ausübung eines Gaststättengewerbes nach § 1 des Gaststättengesetzes oder die Ausübung eines Reisegewerbes dar. Die Festsetzung ersetzt in diesen Fällen nicht die nach den §§ 2, 12 GastG erforderliche Erlaubnis bzw. Gestattung; soweit Reisegewerbe vorliegt, ersetzt sie auch nicht die Reisegewerbekarte oder die Ausnahmeerlaubnis nach § 55a Abs. 1 bzw. § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b letzter Halbsatz.

f) Einschränkung durch das Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen:

Die Festsetzung privilegiert nicht gegenüber den Feiertagsbestimmungen (z.B. Stille Feiertage wie Karfreitag, hl. Abend ab 14.00 Uhr usw.). Da die meisten Feiertagsgesetze aber einen Vorbehalt bundesrechtlicher Genehmigungen enthalten, besteht insoweit eine faktische Privilegierung.

Die Privilegierungen der Veranstaltung des Titels IV (§§ 64 ff.) gegenüber des anderen Betätigungsformen im stehenden und Reisegewerbe sind mit Art. 3 GG vereinbar, weil sie förderungswürdig sind und somit ein sachgerechter Grund für eine differenzierte Behandlung gegeben ist, denn sie dienen der Markttransparenz und damit einem wirksamen Wettbewerb. Durch die Festsetzung einer privilegierten Veranstaltung wird im übrigen der Veranstalter, der Veranstaltungen gewerbsmäßig in Form eines stehenden Gewerbes durchführt, nicht von der Anzeige nach § 14 GewO befreit. „Marktveranstaltungen“ können auch ohne Festsetzung nach § 69 als Privatmärkte unter Beachtung der allgemeinen gewerberechtlichen Vorschriften abgehalten werden, jedoch treten **bei Privatmärkten keinerlei Marktprivilegien** in Kraft.